

Sitzung vom 16. Februar 1994

**489. Interpellation
(Kulturkonzept und Kulturförderung im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Willy Germann, Winterthur, und Leo Lorenzo Fosco, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 6. Dezember 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden kulturpolitischen Engagement des Kantons Zürich möchten wir dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, vor der Volksabstimmung über die Übernahme des Opernhauses dem Kantonsrat ein Kulturkonzept vorzulegen, das unter anderem folgende Punkte beinhaltet:
 - Ziele der kantonalen Kulturpolitik
 - Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden im Bereich der Kulturförderung
 - Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
 - Kriterien für kantonale Beiträge
 - Kulturförderung im Bildungswesen
2. Welche kulturellen Aktivitäten erachtet der Regierungsrat grundsätzlich als förderungswürdig?
Welche Förderungsmöglichkeiten sieht er insbesondere für die Jugend (z. B. Instrumentalunterricht) vor sowie für jene Erwachsene, die künftig über mehr «freie» Zeit verfügen (siehe Postulat KR-Nr. 158/1993)?
3. Welche Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sieht der Regierungsrat in der Kulturförderung vor, damit die Kulturförderung nicht unter die «Sparräder» sowohl des Kantons als auch der Gemeinden gerät?
4. Nach welchen Kriterien soll bei Finanzknappheit neues Kulturschaffen gefördert werden?
5. Welche überregionalen Kulturinstitute könnten auf eine neue, breitere Trägerschaft gestellt werden?
Welche Optionen ergäben sich diesbezüglich durch die Annahme des Kulturförderungsartikels des Bundes (Oper als Staatstheater usw.)?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Willy Germann, Winterthur, und Leo Lorenzo Fosco, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Das für die kantonale Kulturförderung massgebliche Konzept beruht auf den im Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970 festgelegten Grundsätzen, die sich in der über 20jährigen Praxis bewährt haben.

Die staatliche Kulturförderung ist grundsätzlich subsidiär. Die kulturelle Initiative soll vom Einzelnen und von der kleineren Gemeinschaft entsprechend den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten ausgehen. Wo diese Kräfte nicht ausreichen und ein öffentliches Interesse an der kulturellen Leistung besteht, hilft der Kanton, meistens in Form von Beiträgen an

Einzelne, private und öffentliche Institutionen, gelegentlich auch als Vermittler zwischen Kulturschaffenden, Gemeinde- und kantonalen Verwaltungsstellen sowie privaten Organisationen.

Die kantonalen Förderungsmassnahmen werden soweit möglich und sinnvoll mit jenen des Bundes, der Gemeinden und privater Stellen abgesprochen und koordiniert.

Die kantonale Kulturförderung bemüht sich, sowohl traditionell gewachsene und anerkannte als auch neue, experimentelle Ausdrucks- und Veranstaltungsformen zu unterstützen. So wird z. B. der grösste Teil des allgemeinen Kulturkredits von jährlich Fr. 600000 zur Subventionierung von einzelnen Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in den Gemeinden (darunter viele Konzerte, an denen oft lokale Chöre und Orchester mitwirken) eingesetzt; der Rest ist zur Förderung freier Gruppen und einzelner Projekte bestimmt. Auch bei den jährlichen Staatsbeiträgen werden ausser den sieben grossen Kunstinstituten in den Städten Zürich (Opernhaus, Schauspielhaus, Tonhalle, Kunsthaus) und Winterthur (Theater am Stadtgarten, Musikkollegium, Kunstmuseum) verschiedene neuere regionale Initiativen, so etwa die Rote Fabrik und die Werkstatt für Improvisierte Musik in Zürich, das Kulturkarussell Rössli in Stäfa, das Theater Ticino in Wädenswil, die Kunsthalle und die Stiftung für konstruktive und konkrete Kunst in Zürich unterstützt.

Der Literaturkredit, der Kunstkredit, der Stipendienkredit zur Förderung der bildenden Künste, das Atelier des Kantons in der Cité Internationale des Arts in Paris und der aus dem Kulturkredit finanzierte jährliche Kompositionsauftrag sind zur Förderung begabter Kulturschaffender und zur Auszeichnung hervorragender Leistungen bestimmt.

Bisherige und neue Bedürfnisse und Ziele der kantonalen Kulturförderung werden laufend überprüft und diskutiert. Auf die Formulierung eines umfassenden neuen Kulturkonzepts muss jedoch zum heutigen Zeitpunkt verzichtet werden. Denn bei den gegenwärtigen harten Sparmassnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen kantonalen Finanzhaushalts, bei denen auch kulturellen Institutionen nicht einmal der Teuerungsausgleich gewährt werden kann und einzelne Staatsbeiträge gekürzt oder aufgehoben werden müssen, würde ein umfassendes Kulturkonzept bei den Kulturschaffenden Illusionen und Hoffnungen wecken, die der Staat in absehbarer Zeit nicht erfüllen kann. Ein kantonales Kulturkonzept würde auf Jahre hinaus eine papierene Wunschliste bleiben, die zum Zeitpunkt der Realisierbarkeit wohl in weiten Teilen durch die Entwicklung überholt wäre.

Nach den Erfahrungen anderer Kantone, die in den letzten Jahren Kulturförderungskonzepte als Grundlage neu zu schaffender Gesetze ausgearbeitet haben, sind für diese anspruchsvolle Aufgabe Sachbearbeiter während Wochen freizustellen oder kostspielige Expertenaufträge zu erteilen.

Der heutige Zeitpunkt ist zur Ausarbeitung eines Kulturkonzepts auch darum ungünstig, weil die bevorstehende kantonale Volksabstimmung über das Opernhausgesetz und die eidgenössische Volksabstimmung über den neuen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung möglicherweise Verschiebungen in der Aufgabenteilung mit Bund und Gemeinden bringen werden, welche die kantonale Kulturförderung berücksichtigen muss.

Grundsätzlich sind kulturelle Aktivitäten förderungswürdig, die Orientierungs- und Wertvorstellungen für die Gegenwart und Zukunft der Gesellschaft vermitteln. Auch als Gradmesser für gesellschaftliche Tendenzen erfüllen Kulturschaffende eine wichtige Aufgabe. In diesem Sinne gehört Kultur in ihren verschiedenen Ausprägungen zu den menschlichen Grundbedürfnissen und ist auch in finanziell schlechten Zeiten eine Notwendigkeit und nicht ein Luxus. In dem als Rahmengesetz konzipierten Kulturförderungsgesetz ist bewusst darauf verzichtet worden, einzelne Kulturformen aufzuzählen. Wie die Kultur selbst muss auch die staatliche Förderung für neue Entwicklungen aufgeschlossen bleiben; diese sollen aber ebenfalls an Qualitätskriterien gemessen werden. So sind in den letzten Jahren neben tra-

ditionellen Kulturformen vermehrt auch Film, improvisierte Musik, Tanz, freie Theatergruppen usw. unterstützt worden.

Neben der Förderung professioneller Kulturschaffender will der Staat auch Laien zu eigener kultureller Betätigung und zur aktiven Auseinandersetzung mit überlieferter und zeitgenössischer Kultur befähigen. Dies geschieht am wirkungsvollsten über die in den letzten Jahren ausgebaute kulturelle Erziehung auf den verschiedenen Schulstufen (z. B. Instrumentalunterricht, Schule und Theater, Schule und Museum, Autorenlesungen usw.) und über die staatliche Subventionierung entsprechender Angebote der Erwachsenenbildung. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei auch kulturelle Minderheiten, die ihren Platz in der Gesellschaft finden sollen. Einem kulturpolitisch durchaus erwünschten Ausbau dieser Angebote sind aber gegenwärtig enge finanzielle Grenzen gesetzt.

Die im Kulturförderungsgesetz verankerte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden hat sich bewährt. Der Staat kann an kulturelle Veranstaltungen entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und dem nicht nur lokalen öffentlichen Interesse Subventionen bis zu 60% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren. Dagegen verzichtet der Kanton z.B. auf die Subventionierung von Uniformen oder Instrumenten lokaler Blasmusiken. Er unterstützt deren für die Gemeinde wichtige kulturelle Funktion wie auch diejenige der lokalen Chöre durch einen jährlichen Staatsbeitrag an die Weiterbildungsveranstaltungen der kantonalen Dachverbände. Ferner fördert der Kanton die Berufsausbildung von Musikern, Schauspielern, Tänzern und anderen Kulturschaffenden durch Betriebssubventionen an die entsprechenden Schulen und die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an die Absolventen.

Eines der Hauptprobleme einer zukunftsgerichteten staatlichen Kulturförderungspolitik liegt darin, dass über 75 % der zur Verfügung stehenden Kulturförderungskredite an feste Institutionen, vor allem an die sogenannten sieben grossen Kunstinstitute in Zürich und Winterthur mit ihrem hohen Anteil an Personalkosten, gebunden sind. Der finanzielle Spielraum für neu entstehende kulturelle Institutionen und vor allem für freie Gruppen und kurzfristige Projekte ist deshalb ausserordentlich eng. Die Produktionsbeiträge erlauben, soweit sie nicht durch solche der Gemeinden und von privaten Institutionen ergänzt werden, eigentlich keine künstlerische Entwicklung zur Professionalität. Zwar konnte vor einigen Jahren ein bescheidener Kredit von jährlich Fr. 150000 zur Förderung freier Theatergruppen geschaffen werden, doch fehlt es an adäquaten Mitteln für freie Musik- und Tanzprojekte. Dies behindert eine flexible Förderungspolitik. Der Mangel an frei und rasch verfügbaren Mitteln für Projekte ausserhalb der grossen Häuser bei gleichbleibenden Gesamtkrediten ist einer der Gründe, weshalb nach der Übernahme der finanziellen Verantwortung für das Opernhaus auf die Kulturförderungsbeiträge an die übrigen Zürcher Kunstinstitute verzichtet werden soll.

Auch der gemeinsame Kredit von Stadt und Kanton zur Förderung des Zürcher Filmschaffens von jährlich 1,5 Millionen Franken sollte den gestiegenen Produktionskosten und der verschärften internationalen Konkurrenz angepasst werden. Diese und viele andere begründete Postulate lassen sich in absehbarer Zeit aus finanziellen Gründen aber nicht erfüllen.

Der Rückgang privater Sponsorengelder und die verschlechterte Wirtschaftslage haben zu einer starken Zunahme der Subventionsgesuche an Gemeinden und Kantone geführt. Bei bestenfalls gleichbleibenden Kulturförderungskrediten bedeutet dies, dass die einzelnen Gesuche und Projekte noch gründlicher und strenger geprüft werden müssen. Bei der Zusprechung wird eine Konzentration auf Projekte angestrebt, die mit den vorhandenen Mitteln tatsächlich wirksam gefördert werden können, was bei kostspieligen Produktionen nicht möglich ist. Gewisse Unterstützungsmöglichkeiten bietet dort in besonderen Fällen der Fonds für gemeinnützige Zwecke.

Von den allgemeinen Sparmassnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im kantonalen Finanzhaushalt ist die Kulturförderung zwar nicht zuerst und überproportional, aber auch betroffen. Auf die Einfrierung der Staatsbeiträge auf dem Stand des Voranschlags 1992 ist bereits hingewiesen worden. Anstatt einer linearen Reduktion sämtlicher Beiträge wählten die beratende Kulturförderungskommission und die politischen Instanzen die Aufhebung und die Kürzung einzelner Subventionen, die sich ohne allzu grossen kulturellen Schaden vertreten liessen. Ausschlaggebend waren dabei - wie bei der Beitragsgewährung überhaupt - einerseits qualitative Kriterien, wobei sich die Erziehungsdirektion auf die Experten der Kulturförderungskommission und Gespräche mit Gemeinden, Kulturschaffenden und Fachleuten stützt, und andererseits das öffentliche Interesse am Fortbestand des Angebots.

Vor der Prüfung neuer Trägerschaftsmodelle für überregionale Kunstinstitute muss der Ausgang der Volksabstimmungen über das Opernhausgesetz und den neuen Kulturförderungsartikel der Bundesverfassung abgewartet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Kulturförderungskommission (16) sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 16. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller